

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin für die Würdigung der ehrenamtlichen Arbeit

Präambel

Das Ehrenamt verkörpert die Demokratie, ermöglicht es doch den Einwohnerinnen und Einwohnern, für das Allgemeinwohl einzustehen. Ohne ehrenamtlich tätige Menschen wäre unsere Gesellschaft nicht nur ärmer und kälter, sie wäre auch weniger funktionsfähig. Unsere Gesellschaft braucht Menschen, die sich ehrenamtlich und unentgeltlich für andere Menschen und die Landeshauptstadt Schwerin einsetzen. Denn an vielen Stellen ist der Einzelne oft nicht stark genug, um den Anforderungen dieser Zeit allein gerecht zu werden. Dabei steht das Ehrenamt vor einem Widerspruch. Einerseits gibt es in fast allen Lebensbereichen einen immer höheren Bedarf an ehrenamtlichem Engagement. Andererseits sind Menschen weniger bereit, uneigennützig etwas für das Allgemeinwohl zu tun.

Die Landeshauptstadt Schwerin fördert und unterstützt all jene, die sich bemühen, dieses Dilemma aufzulösen, denn das Ehrenamt wirkt von unten nach oben. Es entlastet den Staat und lässt die Bürokratie in den Hintergrund treten. Gleichzeitig können die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort spontan handeln und entscheiden. Die Landeshauptstadt Schwerin trägt vor allen Dingen Sorge dafür, das Ansehen des Ehrenamtes zu steigern und deutlich zu machen, dass der individuelle Beitrag zum Allgemeinwohl für ein sinnerfülltes Leben unverzichtbar ist. Aus diesem Grunde hebt die Landeshauptstadt Schwerin das Ehrenamt heraus und würdigt es zum Internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember in jedem Jahr öffentlich.

1. Die Landeshauptstadt Schwerin ehrt jährlich Personen, die u.a. in den nachfolgenden Bereichen in Schwerin ehrenamtlich tätig sind:
 - Soziales
 - Schule, Kindergarten
 - Freizeit
 - Kunst, Kultur
 - Sport
 - Kirche, Religionsgemeinschaften
 - Berufliche Interessenvertretungen
 - Umwelt, Natur, Tierschutz
 - Politik, Politische Interessenvertretungen
 - Jugendarbeit, Erwachsenenbildung
 - Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr
 - Gesundheit
 - Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten
 - Nachbarschaftshilfe
2. Die Ehrung setzt voraus, dass:
 - die oder der zu Ehrende in der Regel Einwohnerin oder Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin ist,
 - die Tätigkeit unentgeltlich erfolgt,
 - die oder der zu Ehrende in einem bedeutsamen Umfang ehrenamtlich tätig ist (Richtwert: drei bis acht Stunden pro Woche),

- die oder der zu Ehrende seit mindestens drei Jahren in einem der genannten Bereiche tätig ist.

Mehrfachehrungen für dieselbe Person sind zulässig. Seit der letzten Ehrung müssen mindestens drei Jahre vergangen sein.

Ausnahmsweise kann die Landeshauptstadt Schwerin jemanden auch dann ehren, wenn sie oder er einzelne der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sich aber besonders selbstlos für seine Mitmenschen und/oder die Landeshauptstadt Schwerin einsetzt.

3. Das Vorschlagsrecht haben die Vereine und Verbände sowie andere juristische Personen der unter Punkt 1 aufgeführten Bereiche sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin. Sie sollten ihre Vorschläge nach Aufforderung an die Landeshauptstadt Schwerin richten und begründen.
4. Über die Verleihung der Ehrenurkunden entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Präsidium der Stadtvertretung.
5. Einmal im Jahr zum Internationalen Tag des Ehrenamtes ehrt die Landeshauptstadt Schwerin die ausgewählten Personen auf einer Festveranstaltung. Aus Anlass dieser Festveranstaltung verleiht die Landeshauptstadt Schwerin die Ehrenurkunde für herausragende Verdienste im Ehrenamt. Während der Festveranstaltung tragen sich die Geehrten in das Gästebuch der Landeshauptstadt ein.
6. Die Landeshauptstadt Schwerin kann außerdem nicht kommerzielle Vereine, Verbände und Organisationen der oben genannten Bereiche anlässlich ihres 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen, 100-jährigen und aller im Abstand von 25 Jahren folgenden Jubiläen mit einem Ehrengeschenk ehren, über dessen Form die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Präsidium der Stadtvertretung entscheidet.
7. Die Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht die Namen der unter Punkt 4 Geehrten auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin (www.schwerin.de) sowie im Stadtanzeiger.

Die Richtlinie tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin